



Tagungsbericht vom Altlastentag Hannover 2011

Forum für Boden- und Grundwasserschutz

Am 01. September 2011 trafen sich rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Behörden, Unternehmen und Institutionen beim 20. Altlastentag Hannover „Forum für Boden- und Grundwasserschutz“, der von der Landeshauptstadt Hannover und der Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften in Suderburg veranstaltet wurde. Fünf Workshops und ein kommunales Fachforum befassten sich mit unterschiedlichen Themen des Boden- und Grundwasserschutzes. Eine Fachaussstellung rundete die eintägige Veranstaltung ab.

Im Einführungsreferat von Petra Günther (IFUA-Projekt-GmbH, Bielefeld) zum Thema „Möglichkeiten und Grenzen von Bürgerbeteiligung“ wurden verschiedene Ebenen von Beteiligungsverfahren, so wie sie in den vergangenen Jahren bei der Untersuchung und Sanierung bewohnter Altlasten zur Anwendung gekommen sind, dargestellt. Hierbei sind die konzeptionellen Ebenen der Information (einseitig), der Kommunikation (zweiseitig) und der Partizipation (zweiseitig mit Beteiligung am Entscheidungsfindungsprozess) zu unterscheiden. Insbesondere bei den beiden letztgenannten Ebenen wird das Ziel verfolgt, das Gespräch zwischen den behördlich und gutachterlich Agierenden und den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu fördern mit dem Ziel, Argumente auszutauschen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

Als ein wesentliches Fazit betonte Petra Günther, dass jeder Einzelfall ein maßgeschneidertes Kommunikationskonzept verlangt. Patentrezepte gibt es nicht, sehr wohl aber generelle Prüfkriterien, anhand derer ein entsprechendes Konzept inklusive eines Maßnahmenfächers für die Kommunikation entwickelt werden kann.

Des Weiteren stellte Petra Günther heraus, dass Möglichkeiten und Grenzen von Bürgerbeteiligung von den im Einzelfall vorhandenen Gegebenheiten geprägt werden. Dies betrifft zum einen spezifische fachliche Themen, zum anderen aber auch das personelle und administrative Umfeld

der Bearbeitung. Dennoch können übertragbare Merkposten für die Etablierung von Bürgerbeteiligung formuliert werden:

Bürgerbeteiligung...

- muss gleichrangig zu den ingenieurtechnischen Leistungen gesehen und somit frühzeitig und adäquat konzipiert, finanziert und praktiziert werden.
- setzt Vertrauen voraus, was durch die sozialen Kompetenzen (z.B. Authentizität, Empathie, Klarheit) der Prozessbeteiligten bestimmt wird.
- muss langfristig und kontinuierlich angelegt sein und sollte über die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit individuelle Gespräche anbieten.
- ist kein Garant für eine konfliktfreie Umsetzung von Maßnahmen und kann im Einzelfall kontroverse Sichtweisen auch nicht auflösen.
- kann letztlich nicht „auf Augenhöhe“ erfolgen. Aufgrund der Aufgabe der Behörden (Gefahrenabwehr) bleibt das „Mächteverhältnis“ ungleich.

Workshop 1: Rechtsfragen

Moderation und Text:

Carsten Dube (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Hannover)

Referate:

Christina Freifrau von Mirbach (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg), Karsten Heine (Oberfinanzdirektion Hannover)

Im Workshop 1 „Rechtsfragen“ wurden insgesamt drei Themenfelder diskutiert.

Beim Thema „Bürgerbeteiligung“ konnte an den Vortrag angeknüpft werden, den Petra Günther zu Beginn des Altlastentages hielt. Im Vergleich zu den Erfahrungen in förmlichen Anlagen-Zulassungsverfahren, über die Christina Freifrau von Mirbach berichtete, bietet das Bodenschutzrecht relativ gute Möglichkeiten, um eine Bürgerbeteiligung mit dem „formellen“ Handeln der zuständigen Behörde zu verknüpfen. Hilfreich sind u.a. das Prinzip der schrittwei-

sen Fallbearbeitung, die Ermessensspielräume des Bodenschutzes und die Möglichkeit zum Abschluss von Sanierungsverträgen. Wegen des sehr hohen Arbeitsaufwandes, der aus einer intensiven Kommunikation und Beteiligung resultiert, ist eine umfangreiche Bürgerbeteiligung landesweit nur in seltenen Einzelfällen praktiziert worden. In der Diskussion über das Themengebiet „Auskünfte nach Umweltinformationsrecht vs. Datenschutz“ wurde einmal mehr deutlich, dass die Unteren Bodenschutzbehörden aufgrund der Gesetzeslage in jedem Einzelfall zwei gegensätzliche Interessen berücksichtigen müssen. Soweit sich ein Grundstück im Eigentum einer natürlichen Person (d.h. nicht einer GmbH oder AG) befindet, können auch Informationen über das Grundstück als „personenbezogene Daten“ angesehen werden. Die Vielzahl dieser Daten besitzt allerdings eine unterschiedliche Sensibilität bzw. Schutzwürdigkeit. Bei objektiven Tatsachen wie gemessenen Schadstoffbelastungen oder früheren Grundstücksnutzungen kann in vielen Fällen eine „erhebliche“ Beeinträchtigung von Eigentümerinteressen verneint werden, sodass das Verbot nach § 9 Abs. 1 UIG nicht zum Tragen kommt. Die Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer, die das UIG vorschreibt, wirft insbesondere in großstädtischen Gebieten für die Bodenschutzbehörden gravierende Praktikabilitätsprobleme auf.

Zum Thema „Zuständigkeiten bei Kampfmitteln und Rüstungsaltslasten“ stellte Karsten Heine zunächst das komplizierte Zusammenspiel von Polizeibehörden, Umweltbehörden und Dienststellen des Bundes dar. Häufig bietet sich eine koordinierende Rolle der Landkreise an, die zugleich mittlere Polizeibehörden und untere Umweltbehörden sind. Bei einer Entwidmung von bundeseigenen Liegenschaften, z.B. ehemaligen Bundeswehr-Standorten, wird die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) als Repräsentantin des Eigentümers tätig. Teilweise wird in solchen Konstellationen die Fläche

vorausschauend und sorgfältig von Kampfmitteln und Bodenkontaminationen befreit; in anderen Fällen wälzt die BIMA die Verantwortung weitgehend vertraglich auf einen Erwerber ab. Angesichts dieser Unterschiede sollten sich die betroffenen Bodenschutzbehörden frühzeitig in Konversionsvorhaben einschalten und die Pflichterfüllung des Alteigentümers „Bund“ einfordern.

Workshop 2: Bodenschutz in der Bauleitplanung

Moderation und Text:

Irene Dahlmann (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Hannover)

Referate:

Monika Winnecke (Landeshauptstadt Hannover), Frank Lüdemann (Landkreis Diepholz)

Der Workshop befasste sich mit folgenden Fragestellungen:

Wie kann ein Brachflächenkataster den vorsorgenden Bodenschutz z. B. im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) unterstützen?

Die Inanspruchnahme von meist landwirtschaftlich genutzten Böden für Siedlungs- und Verkehrsflächen ist in Niedersachsen nach wie vor hoch. Um Böden in den Siedlungsrandbereichen vor Bebauung zu schützen, sind fachgerechte Beiträge des Bodenschutzes, z. B. zu den Potenzialen von Brachflächen, und Kenntnisse über das Vorhandensein wertvoller Böden unbedingt erforderlich.

Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs ist die Entwicklung von Brachflächen eine lohnende und qualitätsvolle Aufgabe. Sie stellt jedoch auch hohe Anforderungen an jene, die an der Planung und Durchführung beteiligt sind. Altlasten können die Situation zwar komplizieren, für die Vermarktung der Brachflächen ist jedoch insbesondere ihre räumliche Lage entscheidend. Demgegenüber sind zur Wiedernutzung älterer Brachflächen eine intensive Eigentümeransprache und eine Anschubfinanzierung durch die öffentliche Hand erforderlich. Wichtige Erstinformationen, ob eine Fläche belastet ist, können Brachflächenkataster (städttebaulich nicht mehr genutzte Flächen), bzw. Altlastverdachtskataster (aktive und inaktive Gewerbebetriebe mit Altlastverdacht) liefern.

Bei welchen planerischen Konstellationen ist eine Bodenfunktionsbewertung wichtig? Welche Erfahrungen gibt es hierzu?

Bodenfunktionsbewertungen sind bei allen planerischen Konstellationen, die auf der Fläche stattfinden sollen,

wichtig und erforderlich. Sie gehören bei den meisten Kommunen jedoch noch nicht zum Standard in der Planungspraxis. Auch beim Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung verbleibt ein erhebliches Defizit bei bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen. Böden werden häufig mehrfach beeinträchtigt: durch den Eingriff selbst und durch nachfolgende Kompensationsmaßnahmen, wenn diese in das Bodengefüge eingreifen (z. B. Herstellung von Magerstandorten oder Feuchtbiotopen). Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops wurde daher angeregt, gute Beispiele für bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen zu verbreiten, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit für die Belange des Bodenschutzes in der Planungspraxis zu erhöhen.

Welchen Beitrag kann der Bodenschutz zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung auch hinsichtlich des Zielkonflikts zwischen Innenverdichtung und Freihaltung von „Kaltluftzonen“ leisten?

Die für 2011 vorgesehene Novellierung des BauGB bietet die Chance, die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen wesentlich zu verbessern. Da Böden wichtige Standorte sowohl für Klimaschutz als auch -anpassungsmaßnahmen sind, sollten diese Handlungsmöglichkeiten auch dazu genutzt werden, die Aufmerksamkeit für den Boden zu erhöhen. Insbesondere eine Bodenfunktionsbewertung kann wichtige Hinweise liefern, wo z. B. Böden mit hohem Kohlenstoffvorrat oder hoher Wasserspeicherfähigkeit anzutreffen sind, wo Kaltluftentstehungsgebiete freigehalten oder welche Standorte vorrangig für erneuerbare Energien genutzt werden sollten. Dabei stehen sich manche Ziele entgegen: z. B. die Mobilisierung von Baulandpotenzialen im Bestand und der Schutz von innerstädtischen Frei- und Erholungsflächen. Eine Überwindung dieser Zielkonflikte ist nur durch eine gründliche Bestandsaufnahme aller Einflussfaktoren möglich. Auch dafür ist eine Bodenfunktionsbewertung sinnvoll.

Workshop 3: Praxisfragen beim Umgang mit Grundwasserbelastungen

Moderation und Text:

Dr.-Ing. Wolfgang Kohler (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) Karlsruhe)

Referate:

Christian Poggendorf (Prof. Burmeyer Ingenieurgesellschaft mbH,

Hannover), Michael Wolf (Regierungspräsidium Darmstadt, Wiesbaden)

Natürliche Abbau- und Rückhalteprozesse (Natural Attenuation, NA) können die Ausbreitung von Schadstoffen in Grundwasserleitern verlangsamen oder zum Stillstand bringen. Bei der Bearbeitung von Altlasten werden die NA-Prozesse zunehmend berücksichtigt. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen, d. h. eine stationäre Schadstofffahne mit einer relativ geringen Ausdehnung, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf eine herkömmliche Altlastensanierung zu verzichten und durch ein „Monitored Natural Attenuation“ (MNA)-Konzept zu ersetzen. Unverzichtbare Bedingung hierbei ist, dass die natürlichen Abbau- und Rückhalteprozesse identifiziert und quantifiziert werden können. Ein Langzeit-Monitoring muss zusätzlich sicherstellen, dass der vorliegende begrenzte Grundwasserschaden keine weitere Ausdehnung erfährt. Diese grundsätzlich neue Anforderung an die Altlastenbearbeitung hat die Entwicklung neuer Methoden initiiert, die in unterschiedlichen Phasen der Bearbeitung eingesetzt werden. Durch MNA-Konzepte können für viele Altlastenfälle, für die es keine technisch sinnvollen Lösungen gibt, neue Möglichkeiten der Altlastenbearbeitung aufgezeigt werden.

MNA-Prozesse finden in der Verwaltungspraxis der Altlastenbearbeitung in der Zwischenzeit verbreitet Berücksichtigung, wenn die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung wird die Umsetzung eines MNA-Konzepts bei Verzicht auf eine aktive Sanierungsmaßnahme überprüft. Eine Teilsanierung wird, soweit sie verhältnismäßig ist, bei einem Teil der Altlastenfälle gefordert. Vorzugsweise kommen MNA-Konzepte bei mineralölbürtigen Schäden (MKW und BTEX) und Gaswerksstandorten (PAK) zum Einsatz. Bei CKW-Schadensfällen ist der Einsatz von MNA-Konzepten eher die Ausnahme und erfordert besondere Standortvoraussetzungen. Als grundsätzlich problematisch wird die Praxis gesehen, Sanierungszielwerte als Konzentrationen zu formulieren. Dies hat den Vorteil der Rechtssicherheit, jedoch werden die angestrebten Ziele häufig nicht erreicht. Hilfreich sind Öffnungsklauseln, wenn das Sanierungsziel mit den vorhandenen Mitteln verfehlt wird, wie z. B. Frachtbetrachtung und Vorgabe von Zeithorizonten.

